

Satzung
über die Benutzung der
Gemeindebücherei Birkenau

Auf Grund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 23.05.1973 (GVB1. I S. 101) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in der Sitzung am 24. April 1979 folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Birkenau (Benutzungsordnung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Birkenau.

§ 2

Benutzung

(1) Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, Zeitungen zur Verfügung. Sie dienen der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Unterhaltung.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

(3) Die jeweiligen Öffnungszeiten werden in der Presse veröffentlicht und hängen aus.

(4) Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Birkenau in Anspruch genommen werden.

(5) Andere Personen können zur Benutzung der Gemeindebücherei zugelassen werden.

(6) Die Gemeindebücherei kann für die Nutzung einzelner Dienste besondere Regelungen treffen.

§ 3

Gebühren

(1) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist unentgeltlich.

(2) Ausnahmen sind die Gebühren für Vorbestellungen sowie für Verlust und Beschädigung von Büchereibenutzerausweisen oder von Büchern; ferner werden Versäumnis- und Einzugsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis für die Gemeindebücherei Birkenau; es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Anmeldung

(1) Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses anzumelden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

§ 5

Büchereibenutzerausweis

(1) Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereibenutzerausweis.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

(4) Fallen die Benutzungsvoraussetzungen fort, ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 6

Ausleihe

(1) Bücher können gegen Vorlage des Benutzerausweises im allgemeinen 4 Wochen ausgeliehen werden. Vorzeitige Rückgabe ist im Interesse anderer Benutzer wünschenswert.

(2) Zeitschriften und andere Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(3) Die Leihfrist kann einmal bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises und der entliehenen Medien. Ausnahmsweise kann die Leihfrist auch schriftlich unter genauer Bezeichnung der Medien und unter Angabe der Lesernummer verlängert werden.

(4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

(5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.

§ 7

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

(2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so hat er dies anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.

(4) Bei Verlust entliehener Medien haftet der Benutzer auf Schadenersatz. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen.

(5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf er die Gemeindebücherei nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entlehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung darüber ist vorzulegen.

§ 8

Überschreitung der Leihfrist

(1) Für Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.

(2) Überzieht der Benutzer die Leihfrist (§ 6) um mehr als drei Wochen, werden nach vorheriger Mahnung die entlehene Medien - notfalls auf dem Wege des Verwaltungszwanges - eingezogen.

§ 9

Aufenthalt in den Büchereiräumen

(1) Mitgebrachte Taschen und Mappen sind auf Verlangen des Büchereileiters oder des Personals vorzuzeigen.

(2) In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, daß er andere Benutzer nicht stört oder behindert.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

(4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(5) Der Benutzer hat den Anordnungen, die in Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

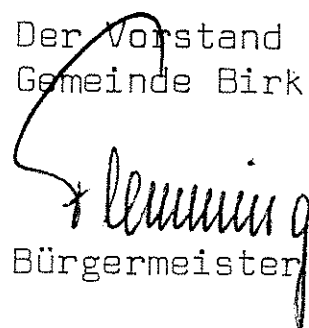
§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenau, den 25. April 1979

Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau


Bürgermeister

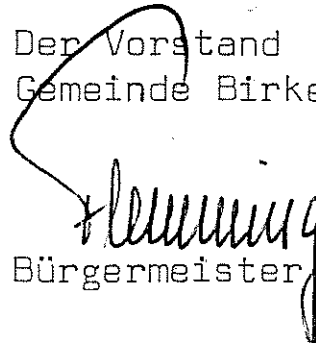
G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

der Gemeindebücherei Birkenau

(Anlage zur Satzung über die Benutzung der
Gemeindebücherei Birkenau)

- | | |
|--|----------|
| 1. Vorbestellgebühr | DM 1,-- |
| 2. Versäumnisgebühren | |
| bei Überschreitung der Leihfrist um | |
| 1 Woche je Medieneinheit (= Buch u.a.) | DM 1,-- |
| 2 Wochen je Medieneinheit | DM 2,-- |
| 3 Wochen je Medieneinheit | DM 3,-- |
| 3. Einzugsgebühr je Botengang | DM 10,-- |
| 4. Bearbeitungsgebühren | |
| Verlust oder Beschädigung des
Benutzerausweises | DM 2,-- |
| Verlust einer Medieneinheit | DM 10,-- |

Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau


Bürgermeister